

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf des Weingesetzes 2009; Stellungnahme

Datum: **14. August 2009**Zahl: **-2V-BG-6058/4-2009**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates
E-mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf des Weingesetzes 2009, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf des Weingesetzes 2009; Stellungnahme

Datum:	14. August 2009
Zahl:	-2V-BG-6058/4-2009

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

E-Mail: martin.raggam@lebensministerium.at

Zu dem mit Schreiben vom 13. Juli 2009, Zl. BMLFUW-LE.4.3.1/0023-I/2/2009, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Weingesetzes 2009 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Als einen der Schwerpunkte des vorgelegten Entwurfes eines neuen Weingesetzes wird in den Erläuterungen der Umstand erwähnt, dass die Führung des Weinbaukatasters in Zukunft durch die Bundeskellereiinspektion erfolgen soll. Weiters wird in den erläuternden Bemerkungen der Eindruck erweckt, dass damit ein Kompetenzübergang von den Ländern auf den Bund bewirkt wird, wenn einerseits angemerkt wird, dass derzeit in den weinbautreibenden Bundesländern Weinbaukataster nach landesgesetzlichen Bestimmungen geführt werden und die Bundeszuständigkeit in Folge des Umstandes, dass dabei eine Verpflichtung aufgrund der GMO-Wein (Art. 108, Weinbaukartei) umgesetzt würde, durch die Kompetenzdeckungsklausel des § 1 des Marktordnungsgesetzes 2007 begründet sei. Überdies ist in § 24 Abs. 2 des Entwurfes von der „Übernahme“ der Weinbaukataster nach landesgesetzlichen Bestimmungen durch die Bundeskellereiinspektion die Rede.

Diese Beurteilung kann aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht geteilt werden. § 10 des Kärntner Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 9/2006, verpflichtet in Kärnten die Behörde (nach § 13 leg. cit. die Landesregierung), ein Verzeichnis über alle in Kärnten liegenden Weingärten zu führen (Landesweinbaukataster). Wenn sich die Erläuterungen hinsichtlich des in § 24 des Entwurfes vorgesehen Rebflächenverzeichnisses auf § 1 des Marktordnungsgesetzes 2007 (MOG 2007) als Kompetenzgrundlage beruft, so beschränkt sich diese Zuständigkeit ausschließlich auf die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen. Nach § 3 Abs. 3 MOG 2007 sind gemeinsamen Marktorganisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die im Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), ABI Nr. C 325 vom 24. 12. 2002, Seite 33 angeführten Erzeugnisse, sonstige Handelsregelungen sowie Regelungen zu Direktzahlungen. Daraus ergibt sich, dass das Rebflächenverzeichnis, das nach § 24 des Entwurfes bei der Bundeskellereiinspektion zu führen ist, nicht die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen geführten Weinbaukatastern verdrängt oder ersetzt.

In Kärnten werden derzeit einerseits der Weinbaukataster und andererseits die Abwicklung der Fördermaßnahmen im Bereich der Investitionen und Umstellungen laut VO 452/2008 des BMLFUW zur Durchführung von gemeinsamen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich von der selben Stelle im Amt der Landesregierung geführt. Daraus ergeben sich für die Förderwerber nicht unwesentliche Synergieeffekte, die im Falle einer Zentralisierung der Führung des Rebflächenverzeichnisses verloren gehen würden. So ist z. B. bei der Beantragung von Umstellungsmaßnahmen eine Bestätigung der katasterführenden Stelle einzubringen. Derzeit erfolgt die Bearbeitung beider Punkte durch die selbe Stelle. Bei einer Änderung, wie sie im Rahmen des Begutachtungsentwurfes in Aussicht genommen ist, käme es zu einem vermehrten bürokratischen Aufwand, sowohl für den Förderwerber als auch für die für die Vollziehung zuständigen Stellen.

Diese Doppelgleisigkeit, die jedenfalls vermieden werden sollte, kommt auch im § 24 Abs. 2 zum Ausdruck, wonach vorgesehen ist, dass die Bezirksverwaltungsbehörden (für Kärnten liegt die Zuständigkeit allerdings bei der Landesregierung!), die die Weinbaukataster nach landesgesetzlichen Bestimmungen führen bzw. nach der Übergabe an die Bundeskellereiinspektion geführt haben, die Bundeskellereiinspektion bei der Übernahme dieser Aufgabe in sämtlichen Belangen zu unterstützen und insbesondere Daten und Unterlagen in einer nachvollziehbaren und geordneten Form zu übermitteln hätten. Aus Landessicht ist kein Bedarf und auch keine Verpflichtung zur Übergabe des landesrechtlich determinierten Weinbaukatasters an die Bundeskellereiinspektion ersichtlich. Ungeachtet dessen besteht natürlich Ko-

operationsbereitschaft, die auch in der Möglichkeit eines digitalen Zugriffes auf den Landesweinbaukataster durch die Bundeskellereiinspektion bestehen könnte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig